## Mitteilungsblatt der Stadt Neubukow



Dienstag, 14.05.2019

Nummer 05



#### **Besondere Themen:**

- > Tagesordnung der letzten Stadtvertretersitzung Legislaturperiode 2014-2019
- Wahlbekanntmachung der Gemeindewahlbehörde Einteilung der Wahlbezirke
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindewahlbehörde Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses
- ➤ Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow Bekanntmachung über den Jahresabschluss 2017 mit dem Hinweis der öffentlichen Auslegung
- Pressemitteilung Gastfamilien gesucht

So erreichen Sie uns: Stadt Neubukow, Am Markt 1, 18233 Neubukow

Tel. 038294/78231 Fax: 038294/78522

E-Mail: stadt@neubukow.de



## Stadt Neubukow

### **Tagesordnung**

#### Sitzung der Stadtvertretung Neubukow

Sitzungstermin: Dienstag, 21.05.2019, 19:00 Uhr

Raum, Ort: Bürgerhaus, Am Brink 1, 18233 Neubukow

#### Öffentlicher Teil:

 Eröffnung, Begrüßung der Anwesenden, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

- 2. Einwohnerfragestunde
- 3. Änderungsanträge zur Tagesordnung

hier: Aufstellungsbeschluss

- 4. Billigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 02.04.2019 der Stadtvertretung
- 5. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 6. Beschluss zum Verkaufspreis der erschlossenen Grundstücke im Gebiet des B-Planes Nr. 11 "Am alten Spriehusener Landweg" und Festlegung der Vergabekriterien
- 7. Auswertung der Gutachten für den Bereich der geplanten
  Bebauung in der John-Brinkmann-Straße und Entscheidung zur
  Umsetzung
- 8. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 "Windpark VO/2019/366 Neubukow/Buschmühlen" zur planungsrechtlichen Regelung und Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen hier: Aufstellungsbeschluss
- 9. Bebauungsplan Nr. 12 "Windenergie Vorranggebiet N1 Carinerland West" zur planungsrechtlichen Regelung und Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen
- Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Neubukow zum 31.12.2018

  VO/2019/384
- 11. Entlastungsbeschluss des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr VO/2019/385

- 12. Veräußerung des Grundstückes Fritz-Reuter-Ring 31 (ehemalige Kita Bummi) Gemarkung Neubukow Flur 4 Flurstück 255/36
- VO/2019/387-01

- 13. Ehrungen
- 14. Sonstiges
- 15. Schließen der Sitzung
- 16. Im Anschluss an diese letzte Stadtvertretersitzung der Legislaturperiode 2014-2019 laden wir recht herzlich zu einem gemütlichen Ausklang mit kleinem Imbiss und Getränken ein.

Der/die Bürgervorsteher/in

#### Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die Kommunalwahlen

statt.

Gewählt werden in der Stadt Neubukow

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- die Gemeindevertretung

Die zeitgleichen Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

 Die Stadt Neubukow wird in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt und gehört zum Wahlbereich 1 des Landkreises Rostock und zum Wahlbereich 1 der Stadt Neubukow.

Die Stadt ist in folgende

Anzahl

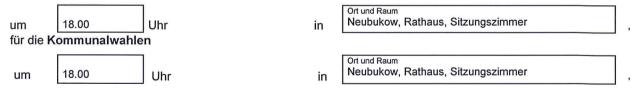
allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- Bezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Anschrift	Barrierefreiheit
01	Gemeindehaus	Am Brink 1	ja
02	Kita Bummi	Fritz-Reuter-Ring 29	ja
03	Grundschule Am Hellbach	Panzower Landweg 23a	ja

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die Europawahl und Kommunalwahlen



4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Für die Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum benötigen sie die Briefwahlunterlagen mit Wahlschein (näheres dazu unter Punkt 6)

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahlen, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk bei der Europawahl zur Kennzeichnung

des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.

Wahlberechtigte, die wegen körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, aber nicht selbst kandidieren oder als Vertrauensperson benannt sein darf, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des der Wählerin oder des Wählers zu beschränken.

#### 4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

#### Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

#### 4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

#### Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Wohnortanschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und hinter jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

#### 4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

#### Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Berufsbezeichnung der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten.
- 6.1 Wähler, die einen weißen Wahlschein für die Europawahl haben, können an der Wahl

im Landkreis Rostock in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

- 6.2 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl
  - des Kreistages/der Gemeindevertretung in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
    - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
    - b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

- 6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- 7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben.

Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum	X	
Neubukow,	d. 13.05.2019	

Die Gemeindewahlbehörde

Frank Marienberg
Wahlleiter

Handschriftliche Unterschrift

Stadt Neubukow

Gemeindewahlbehörde

#### Öffentliche Bekanntmachung

Am **27.05.2019** um **16.00** Uhr findet im Rathaus, Sitzungszimmer, die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses über die **Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses** zur Stadtvertreterwahl von 26.05.2019 statt.

Neubukow, den 13.05.2019

Frank harm/ Frank Marienberg

Wahlleiter

## Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow, WVN



#### Bekanntmachung

Die DOMUS AG hat nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung, mit Datum vom 31. August 2018, dem Jahresabschluss der Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow, WVN für das Geschäftsjahr 01.01.-31.12.2017 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 26.04.2019 den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nach eingeschränkter Prüfung gem. § 14 Abs.4 KPG M-V freigegeben.

Die Gesellschafterversammlung der Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow, WVN hat den durch die DOMUS AG testierten Jahresabschlussbericht des Jahres 2017 bestehend aus

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Anhang
- Lagebericht

am 01.11.2018 festgestellt.

Es wurde der Beschluss gefasst, aus dem Jahresüberschuss für das Jahr 2017 in Höhe von 165.882,69 EUR am 06.12.2018 eine Ausschüttung an die Gesellschafterin in Höhe von 80.000,00 EUR vorzunehmen und den verbleibenden Betrag von 85.882,69 EUR in die Gewinnrücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss wurde beim Bundesanzeiger Köln am 09.01.2019 veröffentlicht.

Jahresabschluss und Lagebericht werden in der Zeit vom 03.06.2019 bis 12.06.2019 in den Räumen der Wohnungsverwaltungs GmbH Neubukow, WVN, Lindenweg 13, 18233 Neubukow, öffentlich ausgelegt.

André Geisendorf Geschäftsführer

Neubukow, 08.05.2019

## <u>Pressemitteilung</u>

Internationaler Schüleraustausch • Lust Gastfamilie zu werden?

Ermöglichen Sie einem jungen Menschen den Aufenthalt in Deutschland! Die kurzzeitige Erweiterung Ihrer Familie wird Ihnen Freude machen. Die Jugendlichen verfügen über Deutschkenntnisse, müssen ein Gymnasium besuchen und bringen für persönliche Wünsche ausreichend Taschengeld mit.

#### **EL Salvador**

Familienaufenthalt: 11.09. – 06.12.19
Deutsche Schule San Salvador
16 Schüler\*innen mit guten Deutschkenntnissen
Alter 16-17 Jahre

Interessiert? Weitere Informationen bei: Schwaben International e.V., Uhlandstr. 19, 70182 Stuttgart Tel. 0711 – 23729-13, Fax 0711 – 23729-31, schueler@schwaben-international.de http://www.schwaben-international.de/schueleraustausch/



# Ende